

**Satzung des
Parson Jack Russell Terrier Club of Germany e.V.
gegründet 1996**



Stand 1. April 2011

Satzung des PJRTCG e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Parson Jack Russell Terrier Club of Germany e.V.“, abgekürzt PJRTCG e.V. Vereinssitz ist Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

Der Verein fördert die Zucht und Pflege der Rassen Parson Jack Russell Terrier und englischer Arbeits- (Bauhund) Terrier-Rassen wie folgt: Border, Scotch, Cairn und Norfolk Terrier. Über jede neu aufzunehmende Rasse stimmt die Jahreshauptversammlung ab.

Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Tierschutzes und erlässt einheitliche Richtlinien in Bezug auf die Züchtung und die Haltung der Rassen für die Mitglieder. Der Verein führt ein eigenes Zuchtbuch und bildet Richter und Zuchtwarte aus. Das Zuchtbuchamt untersteht dem Vorstand. Es arbeitet in engster Fühlungnahme mit dem Hauptzuchtwart. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person, der die Zwecke des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jeder volljährige unbescholtene Bürger, Züchter oder Halter sowie Liebhaber von Rassehunden werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Satzung zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins und der Zuchtordnung zu handeln.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung durch das Mitglied oder durch den Verein. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht notwendig.
- b) durch Nicht-Bezahlung des Vereinsbeitrages bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres.
- c) durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens abgemahnt oder gar ausgeschlossen werden:

- a) bei Unruhestiften im Verein
- b) bei Verbreiten von Unwahrheiten
- c) bei Verstoß gegen die PJRTCG Zuchtordnung oder gegen das Tierschutzgesetz.

Den Antrag auf Abmahnung/Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied mit Angabe von Gründen beim Vorstand stellen. Dem betroffenen Mitglied ist während des Ausschlussverfahrens Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Über die Abmahnung/den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Zwei Abmahnungen bedeuten Vereinsausschluss.

§ 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle aktiven, volljährigen Mitglieder des PJRTCG, einschließlich der Mitglieder des Vorstands. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Hauptversammlung entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. Januar zu entrichten. Familienangehörige und Nicht-Züchter zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei Neuaufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die ebenfalls in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Jahresbeiträge im Jahr des Vereinsaustritts werden nicht erstattet.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des PJRTCG sind

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er außerdem verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung zählen:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstands,
- b) Entscheidung über Anträge,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- e) Festsetzung der Zuchtgebühren,
- f) Wahl des Vorstandes für jeweils vier Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand nimmt die Interessen des PJRTCG wahr und vertritt den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Erledigung aller wichtigen Vereinsgeschäfte sowie der ihm durch Satzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) den Fachwarten für Organisation/Aufbau/Veranstaltungen

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der Vorstand ist berechtigt, über außerplanmäßige Barausgaben in Höhe von monatlich € 250(zweihundertfünfzig) ohne Beschlussfassung zu entscheiden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Tierschutzes) zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Zuchtordnung des PJRTCG e.V.

Die folgende Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des PJRTCG e.V. und wird von allen Mitgliedern voll anerkannt. Bei Verstoß gegen die Zuchtordnung können die Folgen Zuchtstrafen bzw. im Extremfall Ausschluss aus dem PJRTCG e.V. sein.

1. Voraussetzungen für die Zuchtzulassung im PJRTCG e.V.

- 1.1 die bestandene Zuchtauglichkeitsprüfung durch den PJRTCG e.V.
- 1.2 die bestandenen Gesundheitsprüfungen durch den Tierarzt gem. ZO 4.4/4.5
- 1.3 das erforderliche Mindestalter:
 - a) für Rüden:
 - der vollendete 9. Lebensmonat bei Bedeckung von Hündinnen im Besitz des Rüdenhalters
 - der vollendete 12. Lebensmonat bei Bedeckung von Hündinnen im Fremdbesitz
 - b) für Hündinnen
 - der vollendete 12. Lebensmonat
- 1.4 die erforderliche Mindestformwertnote
 - für Rüden und Hündinnen: die Mindestformwert „Gut“
Mit „Gut“ bewertete Hündinnen dürfen nur nach schriftlichem Antrag beim Zuchtbuchamt und Zustimmung der Körkommission mit einem ebenfalls mit „Gut“ bewerteten Rüden verpaart werden.
 - Die Formwertnote „Vorzüglich“ muss zweimal erlangt werden, um anerkannt zu werden.
Achtung: Die Formwertnote wird von der Körkommission vergeben (Zuchtzulassungs-Termine). Es werden mindestens 4 Termine jährlich angeboten.
Die bestätigende Urkunde ist in Kopie beim Zuchtbuchamt einzureichen.
Es gilt das unter Punkt 1.3 angegebene Mindestalter für die Vorstellung.
Formwert-Verbesserungen können beliebig oft angestrebt werden.
- 1.5 Zuchthunde müssen zwei Formwerte erlangen
 - Eine Hündin darf nach Erlangen des ersten Formwertes einen Wurf aufziehen, danach muss sie erneut der Körkommission vorgestellt werden.
 - Der Rüde muss innerhalb von 12-24 Monaten nach Erlangung seines 1. Formwertes zur Erlangung des 2. Formwertes der Körkommission vorgestellt werden

- Sind die beiden vorgenannten Punkte nicht erfüllt, gilt ein Zuchtverbot.
- 1.6 Die Teilnahme an mindestens einer Show des PJRTCG ist für Zuchthunde bindend (Mindestalter 9 Monate).
 - 1.7 Im Alter von 5 Jahren müssen Zuchthunde noch mindestens einmal der Körkommission oder auf einer Show des PJRTCG vorgestellt werden.

2. Die Zuchthündin

- 2.1 Die Punkte 1.1 - 1.6 müssen erfüllt sein.
- 2.2 Mit einer Hündin darf ein Wurf je Kalenderjahr gezüchtet werden. Bei einer Wurfgröße von drei oder weniger aufgezogenen Welpen entfällt 2.1. Es dürfen keine drei aufeinander folgenden Würfe aus einer Hündin gezogen werden. Nach einem Kaiserschnitt muss die Hündin 12 Monate pausieren.
- 2.3 Höchstens drei Wochen, aber mindestens 10 Tage vor jeder Bedeckung ist ein neues Gesundheitsattest (incl. Tupferprobe bei einer Verpaarung von Hunden, die sich nicht im Besitz derselben Person befinden) erforderlich.
- 2.4 Hündinnen dürfen im achten Lebensjahr das letzte Mal gedeckt werden.

3. Der Zuchtrüde

- 3.1 Die Punkte 1.1 - 1.6 müssen erfüllt sein.
- 3.2 Der Deckrüdenbesitzer muss sich vergewissern, dass die zu belegende Hündin alle laut Zuchtordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
- 3.3 Der Deckrüde muss mindestens 1x jährlich zu einer Gesundheitsüberprüfung durch den Tierarzt. Eine Tupferprobe ist bei einer Verpaarung von Hunden, die sich nicht im Besitz derselben Person befinden, erforderlich.
- 3.4 Eine Altersbeschränkung gilt nicht.

4. Die Zuchttauglichkeit

- 4.1 Zuchttauglichkeitsprüfungen werden nur von der Körkommission des PJRTCG e.V. abgenommen.
- 4.2 Der Hund muss dem jeweiligen Rassestandard gem. Anlage entsprechen. Hunde, die dem Standard nicht entsprechen, werden nicht zuchttauglich geschrieben und dürfen somit nicht zur Zucht verwendet werden.
- 4.3 Zuchthunden, die offensichtlich Vererber von gravierenden Mängeln bzw. Krankheiten sind, wird die Zuchttauglichkeit aberkannt. Zuchthunde, die lt. Gentest Defektgene tragen, dürfen nur mit davon freien Hunden verpaart werden.
- 4.4 Zuchthunden muss vor dem ersten Zuchteinsatz vom Tierarzt eine einwandfreie Gesundheit attestiert werden (Untersuchung auf Patella Luxation, Augenerkrankungen und Audiometrie-Test auf beidseitiges Hören

sind bindend). Die Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen muss jährlich bis zum 6. Lebensjahr erfolgen bzw. darf nicht älter als 12 Monate vor Zuchteinsatz sein.

- 4.5 Von allen in der Zucht eingesetzten Hunden muss vor dem Zuchteinsatz ein DNA-Profil (Laboklin) erstellt werden.
- 4.6 Bei Zuchthunden ist die jährliche Auffrischungs-Impfung gegen Staupe, Parvovirose, Leptospirose sowie HCC Impfung wie gehabt Pflicht. Tollwutimpfung gemäß Herstellerangabe (in der Regel alle 3 Jahre)

5. Die Zuchtstätte

- 5.1 Die Züchter des PJRTCG e.V. integrieren ihre Hunde in die Familie und verzichten auf alleinige Zwingerhaltung. Eine reine Zwingerhaltung der Zuchthunde ist unvereinbar mit dem Gründungsgedanken des PJRTCG e.V.
- 5.2 Die Aufzucht unserer Welpen findet innerhalb des Wohnbereiches des Züchters statt, damit die Welpen möglichst viel vom Familienleben miterleben.
- 5.3 Angemessener Auslauf ab ca. der dritten/vierten Lebenswoche, genügend Licht (und Sonne), Sauberkeit und am allerwichtigsten: genügend Spiel und Beschäftigung mit dem Menschen müssen gewährleistet sein (angemessene Betreuung und optimale Prägung der Welpen).

6. Die Aufzucht

- 6.1 Jeder Wurf ist innerhalb von 24 Stunden dem Zuchtwart zu melden. Der Zuchtwart besichtigt die Welpen innerhalb der ersten und zusätzlich in der siebten Lebenswoche.
- 6.2 Verstorbene bzw. durch den Tierarzt eingeschläferte Welpen müssen dem Zuchtbuchamt mit evtl. vorhandener Diagnose gemeldet werden. (Anl. WurfabnahmeProtokoll)
- 6.3 Jeder Züchter hat über jeden Wurf ein Aufzuchtprotokoll zu führen. In diesem werden der Geburtsverlauf, die Gewichtszunahme und eventuelle besondere Ereignisse (Krankheiten, Verhaltensstörungen etc.) vermerkt. (Zwingermappe)
- 6.4 Der Züchter entwurmt die Welpen mit zwei wechselnden Wurmmitteln (gemäß der tierärztlichen Vorgaben).
- 6.5 Vor Abgabe und Wurfabnahme der Welpen werden diese in der achten Lebenswoche vom Tierarzt gegen Staupe, Parvovirose, Leptospirose und Hepatitis geimpft. Vor Abgabe der Welpen (sollten diese zu dem Zeitpunkt noch beim Züchter sein) werden diese in der zwölften Lebenswoche vom

- Tierarzt gegen Tollwut, Staupe, Parvovirose, Leptospirose und Hepatitis geimpft.
- 6.6 Der Tierarzt bescheinigt bei der letzten Impfung den guten Gesundheitszustand der Mutterhündin und der Welpen.
- 6.7 Der Zuchtwart nimmt den geimpften und gechipten Wurf zwischen der achten und zehnten Lebenswoche ab. Offensichtliche Fehler und Mängel werden im Wurfabnahmeprotokoll und in der Ahnentafel vermerkt. Das Wurfabnahme-Protokoll ist beim Zuchtbuchamt innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Wurfabnahme einzureichen. Besitzer-Adressen können bis zur 12. Lebenswoche nachgereicht werden, ansonsten erfolgt die Ausstellung der Ahnentafel auf den Namen des Züchters. Die Umschreibung hat der neue Besitzer beim Zuchtbuchamt mit der Einsendung der betreffenden Original-Ahnentafel zu beantragen.

7. Formulare

- 7.0 Bei allen Deckvorgängen sowie Wurfmeldungen, Zuchttauglichkeitsprüfungen, Gesundheits-Atteste, Wurfabnahmen etc. sind vereinseigene Vordrucke oder Online-Formulare zu verwenden. Erstere sind bei der Geschäftsstelle anzufordern bzw. im Downloadbereich zu finden.
- 7.1 Zwingernamenschutz/Mitgliedskarte:
Wird vom Zuchtbuchamt erstellt, unterschrieben und dem Mitglied zugesandt.
- 7.2 Zuchttauglichkeit: Wird von der Körkommission ausgefüllt und unterschrieben. Die vom Tierarzt unterschriebenen Originale der Gesundheitsatteste sind bei der Zucht-zulassung der Körkommission auszuhändigen. Der Züchter erhält nach erfolgter Prüfung eine Durchschrift der Zuchttauglichkeits-Prüfung, diese Kopie gehört in die Zwingermappe des Züchters.
- 7.3 Deckmeldung: Wird vom Deckrüdenbesitzer ausgefüllt und unterschrieben. Das 1. Original wird unverzüglich nach erfolgtem Decken an das Zuchtbuchamt gesendet. Bei verspäteter Meldung/ Zusendung wird ein Verspätungszuschlag lt. aktueller Gebührenordnung berechnet. Eine Kopie gehört in die Zwingermappe des Deckrüdenbesitzers. Eine Durchschrift erhält der Hündinnen-Besitzer.
- 7.4 Wurfmeldung: Wird vom Züchter ausgefüllt und unterschrieben. Mit dem Original meldet der Hündinnen-Besitzer den Wurf innerhalb von 24 Stunden nach Geburt dem Zuchtbuchamt. Eine Kopie gehört in die Zwingermappe des Züchters. Bei verspäteter Meldung/Zusendung wird ein Verspätungszuschlag lt. aktueller Gebührenordnung berechnet.

- 7.5 Wurfabnahme: Wird vom Tierarzt und dem Zuchtwart ausgefüllt und unterschrieben. Das Original wird an das Zuchtbuchamt innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Wurfabnahme gesandt. Eine Kopie gehört in die Zwingermappe des Züchters. Bei verspäteter Zusendung wird ein Verspätungszuschlag lt. aktueller Gebührenordnung berechnet.
- 7.6 Zwingermappe: Jeder Züchter bewahrt in dieser sämtliche Ahnentafeln, Urkunden etc. auf. Dort hinein gehören ebenfalls das Aufzuchtprotokoll der gezüchteten Welpen, Kaufverträge und die Anschriften der Käufer (Verbleib der Welpen). Die Zwingermappe ist auf Verlangen dem Zuchtbuchamt zur Verfügung zu stellen.

8. Züchter / Deckrüdenhalter

- 8.1 Der Züchter muss vor Beginn der Zucht die Züchterprüfung ablegen und eine Züchterbroschüre des abnehmen. Die Teilnahme an mind. einem der zwei angebotenen Züchterseminare pro Jahr ist bindend. Bei Nichtteilnahme ruht die Züchterlaubnis bis zur Teilnahme am nächsten Seminar. Entscheidungen über mögliche Härtefallregelungen trifft der Vorstand auf Antrag.
- 8.2 Der Deckrüdenhalter, der nicht als Züchter eingetragen ist, muss eine Deckrüdenhalter- Prüfung ablegen und eine Deckrüden-Broschüre abnehmen.
- 8.3 Jeder Züchter und Deckrüdenhalter verpflichtet sich zur Ableistung von 10 Stunden Vereinsarbeit im Jahr. Dies kann in Form von zB. Standbetreuung, Hilfe auf eine Show, Heimarbeit etc abgeleistet oder mit 5 Euro je Stunde ausgelöst werden. Arbeitsstunden sind übertragbar.

9. Registrierungen

Standardgerechte Hunde, die im Zuchtbuch des PJRTCG registriert werden sollen, müssen hierzu folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorlage einer – von der Körkommission zu überprüfende - Ahnentafel eines anerkannten Zuchtvereins
- Mindestalter 9 Monate
- einwandfrei identifizierbar durch Mikrochip
- im Besitz eines Vereins-Mitgliedes
- Nachweis der bestandenen Zuchttauglichkeits-Prüfung incl. Gesundheitsuntersuchungen und DNA-Test (gem. ZO Punkt 1)

10. Zuchtmiete

Zuchtmiete (Mutterhündin steht nicht im Eigentum des Züchters) ist für jeden Einzelfall bei der Körkommission zu beantragen. Der Züchter haftet für die ordnungsgemäße Aufzucht und Einhaltung aller Bestimmungen nach der geltenden Zuchtordnung. Wird der Wurf nicht vom Züchter selber aufgezogen, so ist die Züchterprüfung für diejenige Person, die den Wurf aufzieht, Voraussetzung.

11. Sonstiges

Für alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet das Zuchtbuchamt in Verbindung mit der Körkommission.

12. Zuchtstrafen

- € 250,- für das Belegen einer noch nicht zuchtauglichen Hündin für den Rüdenbesitzer
- € 250,- für das Belegen durch einen noch nicht zuchtauglichen Rüden für den Rüdenbesitzer
- € 375,- für das Belegen einer noch nicht zuchtauglichen Hündin für den Hündinnenbesitzer
- € 375,- für das Belegen durch einen noch nicht zuchtauglichen Rüden für den Hündinnenbesitzer

jeweils zzgl. dreifacher Eintragungsgebühr der Welpen.

Zum Zeitpunkt der vorgeschriebenen Zuchtpause gilt eine Hündin als nicht zuchtauglich.

- € 400,- Bei Nichtbefolgen der Bestimmungen der Körkommission oder bei unerlaubten Wiederholungsverpaarungen ist eine Zuchtstrafe von 400 € zu leisten.

13. Die Körkommission

Die Körkommission wird von mindestens drei Zuchtwarten/-Richtern gebildet oder zwei Zuchtwarten/-Richtern und einem Anwärtler und hat folgende Aufgaben

- a) Nachzuchtkontrollen anzuordnen und durchzuführen
- b) die Vergabe von Formwertnoten
- c) Überprüfung von genehmigungspflichtigen Verpaarungen (z.B. mehrfache Wiederholungsverpaarungen, genehmigungspflichtige Verpaarung etc.)

- d) Die Körkommission kann weitergehende (auch nachträgliche) Untersuchungen als in der ZO aufgelistet als Grundlage für die Zuchttauglichkeit anfordern und gegebenenfalls einen Gutachter beauftragen.
- e) Ahnentafeln zu registrierender Hunde zu überprüfen
- f) Ernennung von neuen Zuchtwarten/Zuchtrichtern

14. Nachsätze

a) Gebiss

- Das Vorhandensein der Canini ist zwingend erforderlich.
Bei Fehlen von mehr als zwei Zähnen (außer M3) erfolgt Formwert-Abzug und ein vollzahniger Partner ist Pflicht.
Den Anpaarungspartnern dürfen nicht die gleichen zwei Zähne fehlen.
Bei Fehlen von mehr als einem Incisivus bzw. mehr als insgesamt vier Zähnen (außer M3) erfolgt keine Zuchtzulassung.
- Vor Zuchttauglichkeit erfolgter Zahnverlust sowie doppelte Kronenschmelzungen sind vom Tierarzt mit Röntgenbild zu attestieren.

b) Verpaarung/-wiederholungen

Wiederholungs-Verpaarungen sind zu vermeiden, so sind maximal 12 Welpen aus der gleichen Verpaarung zulässig. Überschreitet der letzte Wurf die Gesamt-Anzahl von 12 Welpen, ist für jeden weiteren Welpen aus derselben Verpaarung eine Strafgebühr von 100 € zu leisten.

c) Inzest-Verpaarungen

Inzest-Verpaarungen sind im PJRTCG e.V. untersagt.

d) Tiermedizinische Manipulationen

Tiermedizinische Manipulationen genetischer Fehler/Defekte zur Erlangung der Zuchttauglichkeit sind nicht erlaubt. Bei tiermedizinischer Indikation ist eine Einzelfallentscheidung durch die Körkommission möglich.
Zuwiderhandlungen führen zum Vereinsausschluss.